

Kundmachung

Abfallabfuhrordnung

Auf Grund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 12.09.2018** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des **Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes** (StAWG), LGBl. Nr. 65/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des **Finanzausgleichsgesetzes** (FAG), die **Abfallabfuhrordnung** erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des **Vorsorgeprinzips** sowie der **Nachhaltigkeit**. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur **Abfallvermeidung**, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004.
- (2) Für die **Sammlung und Abfuhr** der im Gemeindegebiet Wildon anfallenden **Siedlungsabfälle** gemäß § 4 Abs. 4 Stmk. AWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Wildon eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die **Abfallabfuhr** umfasst die **Sammlung und Abfuhr** der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Wildon im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom Abfallwirtschaftsverband Leibnitz beauftragt werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Stmk. AWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als **Abfälle** gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt

werden kann.

- (3) Als **Siedlungsabfallarten** im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - a) **getrennt zu sammelnde verwertbare** Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - b) **getrennt zu sammelnde biogene** Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - c) **sperrige** Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - d) Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - e) **Gemischte** Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte **Gemeindegebiet** der Markgemeinde Wildon.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht **mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter**. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Markgemeinde Wildon von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) **Verwertbare** Siedlungsabfälle (**Altstoffe**) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) **Biogene** Siedlungsabfälle (**Bioabfälle**) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) **Gemischte** Siedlungsabfälle (**Restmüll**) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) **Sperrige** Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten beim Wirtschaftshof abzugeben.
- (5) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder **Abfallart** unterscheidbaren **Abfallsammelbehältern**.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (**Restmüll**) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von **80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern** in den Leitfarben Schwarz oder Grau.
- (3) Die **Anzahl der Behältnisse** wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 80 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf **80 Liter** pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Wildon diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („**braune Tonne**“) mit einem Inhalt von **120 Liter**

bzw. 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen bzw. ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Markgemeinde Wildon von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für **Altpapier 240 Liter** pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Markgemeinde Wildon eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten).
- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Markgemeinde Wildon werden folgende Standorte für die Einrichtung einer **Sammelstelle** festgelegt: **Wirtschaftshof, Altstoffsammelzentrum.**

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die **Abfuhrtermine** werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die **Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle** (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die **Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle** wird **alle 4 Wochen** durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die **Abfuhr** des getrennt zu sammelnden **verwertbaren Siedlungsabfalls** (Altpapier) wird **alle 8 Wochen** durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die **Abfuhr** der getrennt zu sammelnden **biogenen Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) wird **alle 2 Wochen** durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im **Wirtschaftshof, Altstoffsammelzentrum**. Die Termine und Übernahmezeiten werden von der Gemeinde in der ortsüblichen Form mit Jahresbeginn bekanntgegeben.
- (7) Die Übernahme von **sperrigen** Siedlungsabfällen (**Sperrmüll**) erfolgt auf dem **Wirtschaftshof, Altstoffsammelzentrum**. Die Termine und Übernahmezeiten werden von der Gemeinde in der ortsüblichen Form mit Jahresbeginn bekanntgegeben.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 Stmk. AWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 16. Mai 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

AEVG Abfall Entsorgungs- und Verwertungs GmbH

Sturzgasse 8, 8020 Graz
Restabfallaufbereitung

A.S.A Abfall Service AG

Niederlassung Graz, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz
Abholung und Verwertung Problemstoffe
Abholung Sperrmüll
Abholung und Verwertung Grünschnitt

Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH

Haidequerstraße 7, 1110 Wien
Sonderabfall

Müllex

Umwelt-Säuberung GmbH. & Co. KG
Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen
Restabfallaufbereitung

Mayer-Melnhof Karton GmbH

Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
Papier Aufbereitung

Shredderbetrieb Fritz Kuttin

Floßländ 16, 8720 Knittelfeld
Eisenschrott/Haushaltsware

Peter Musger

Fötschach 6, 8463 Leutschach
Abfuhr und Verwertung von biogenen Siedlungsabfällen

Schirmbeck GmbH

Bahnhofstraße 50, 8714 Kraubath an der Mur
Flachglasaufbereitung

Baustoff-Recycling-Süd GmbH

Gewerbepark 2, 8423 St. Veit am Vogau
Bauschuttrecycling

Marienhütte Stahl-Walzwerk GmbH

Südbahnstraße 11, 8020 Graz
Blechteile

Öko & More Service- und Dienstleistungs GmbH

Saggau 19, A-8453 St. Johann im Saggautal
Plastikabfuhr

Reichl-Schrott GmbH

Industriestraße 1, 8471 Straß in Steiermark
Abholung und Verwertung von Bauschutt, Asbest, Altreifen

Saubermacher AG

Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz
Abfuhr und Verwertung gemischte Siedlungsabfälle

Zuser Umweltservice GmbH

Wilhelm-Jentach-Straße 1-5, 8120 Peggau
Holz Aufbereitung

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) **Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug** der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.

- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist **zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung** und den hierzu erlassenen Bescheiden **ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen**, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß **durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde** und des Abfallwirtschaftsverbandes **betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen** werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –Behandlung hebt die Marktgemeinde Wildon an den Zielen und Grundsätzen des § 1 Stmk. AWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die **Verpflichtung** zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die **Abfallsammelbehälter beigestellt werden**.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die **anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet**. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die **Benützungsggebühr** setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen **Grundgebühr** und einer **variablen Gebühr**.
- (2) Für **zusätzliche Leistungen** bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein **gesonderter Kostenersatz** verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Wildon zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die **verbrauchsunabhängige Grundgebühr** werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als **Grundlage der Berechnung** dient die **Anzahl der Personen**, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die **Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW)**, wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bei einer Haushaltsgröße von:

1-Person	1,00 EGW
2-Personen	1,92 EGW
3-Personen	2,79 EGW
4-Personen	3,54 EGW
5-Personen	4,17 EGW
6-Personen	4,71 EGW
ab 7 Personen	5,00 EGW

Die **Grundgebühr pro EGW** und Jahr beträgt **24,00 Euro**.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, **Zweitwohnungen** und dergleichen, in denen **keine Personen gemeldet** sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird **eine Person bzw. ein EGW** zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von **Betrieben, Freiberuflern, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen** erfolgt nach **Einwohnergleichwerten (EGW)**, wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
 - a. Beschäftigte in Betrieb, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, sonstige freiberufliche Tätigkeit, Polizei-Inspektion, Finanzdienstleister, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 2 Beschäftigte = 1 EGW.
 - b. Gaststätte, 5 Sitzplätze = 1 EGW
 - c. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 10 Sitzplätze = 1 EGW
 - d. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
 - e. Veranstaltungsstätte, Fußballstadion: 30 Sitzplätze = 1 EGW
 - f. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW
 - g. Verein mit Vereinsheim, Rüsthaus Feuerwehr, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

Die **Grundgebühr pro EGW** und Jahr beträgt **24,00 Euro**.

- (6) **Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl, der Beschäftigten bzw. EGW-Anzahl** ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen.

Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt **auf Basis des beigestellten Behältervolumens**. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen **pro Jahr**:

1. für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 Liter	66,00 €
Kunststoffgefäß	240 Liter	130,00 €
Kunststoffgefäß	360 Liter	190,00 €
Kunststoffgefäß	770 Liter	400,00 €
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	600,00 €

2. Für **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 Liter	45,00 €
Kunststoffgefäß	120 Liter	65,00 €
Kunststoffgefäß	240 Liter	125,00 €
Abfallcontainer	360 Liter	190,00 €
Abfallcontainer	770 Liter	370,00 €
Abfallcontainer	1.100 Liter	550,00 €

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 17 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2018, ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 18 Vorschreibung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November**.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 19 Verfahren

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen

Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2004, in der geltenden Fassung, und der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 20 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21 Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Markgemeinde Wildon tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Helmut Walch

Aushang Amtstafel Wildon
Ausgehängt am 14.09.2018 Aushang bis 28.09.2018 Abgenommen am 01.10.2018